

5. Sind die Unterscheidungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes von mittelbarem und unmittelbarem Schaden anzuwenden, wenn aus einem Handelsgeschäfte Schadenersatz, insbesondere Ersatz einer Konventionalstrafe gefordert wird?

I. Civilsenat. Urth. v. 20. Oktober 1886 i. S. W. (Bekl.) w. die Aktiengesellschaft R. (R.) Rep. I. 270/86.

- I. Landgericht Halle.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

... „Es ist dem Revisionskläger zuzugeben, daß das Berufungs-urtheil zu Unrecht die Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes mit ihrer Unterscheidung von mittelbarem und unmittelbarem Schaden auf diesen Fall angewendet hat, welcher unter der Bestimmung des Art. 283 H.G.B. steht. Hier ist ganz allgemein angeordnet: Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen

Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen. Der wirkliche Schade umfaßt aber sowohl den mittelbaren als den unmittelbaren Schaden. Namentlich kann es keinen Zweifel leiden, daß wenn der Revisionskläger eine Konventionalstrafe infolge davon hat zahlen müssen, daß die von ihm bei der Revisionsbeklagten bestellten Rohre von dieser mangelhaft geliefert wurden, und wenn die Revisionsbeklagte diese mangelhafte Lieferung verschuldet hat, die Revisionsbeklagte auch dem Revisionskläger die Konventionalstrafe als Schadenserfaz erstatten muß. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob die Revisionsbeklagte etwas davon wußte, daß Revisionskläger die zeitige Fertigstellung der Wasserleitung unter Konventionalstrafe versprochen hatte, und ob sie, wenn sie das gewußt hätte, den Vertrag mit dem Beklagten nicht abgeschlossen haben würde.

Wgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 4 Nr. 39 S. 192, Bd. 5 Nr. 37 S. 169, Bd. 18 Nr. 78 S. 279."